

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

1. der **Universität zu Köln**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
- nachfolgend auch „**UzK**“ genannt -
und
2. der **Kölner Universitätsstiftung**, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,
- nachfolgend auch „**Universitätsstiftung**“ genannt -
- nachfolgend einzeln auch die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt -

Präambel

- (1) Die UzK, eine der größten forschungsorientierten Universitäten Deutschlands, wurde 1388 gegründet. Im Unterschied zu vielen anderen Hochschulgründungen im spätmittelalterlichen Deutschland waren es nicht geistliche oder weltliche Regenten, sondern die Bürger der Stadt selbst, die die Universität errichteten. Die Verflechtung mit der Stadt und ihren Menschen und die Mentalität der Kölner Bevölkerung trugen dazu bei, dass die Universität schon bald nach ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1919 über eine Vielzahl an Stiftungen und Zuwendungen zur Förderung verschiedener Bereiche des universitären Lebens verfügte.
- (2) Vor diesem Hintergrund wurde zum 100. Jubiläum im Jahre 2019 die Universitätsstiftung als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen. Sie ist ein aktiver und auf Nachhaltigkeit angelegter Beitrag zur Förderung der Zukunftsfähigkeit der Universität zu Köln. Mäzenen, Stiftungen und Unternehmen gibt die Kölner Universitätsstiftung die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. Sie wird als Dachstiftung auf- und ausgebaut, in der philanthropisch motivierte Investitionen in die UzK gebündelt und die ihr anvertrauten privaten Vermögen effektiver und effizienter verwaltet werden.
- (3) Die privat finanzierte Fördertätigkeit der Universitätsstiftung soll dazu beitragen, eine Corporate Identity sowohl innerhalb als auch außerhalb der UzK zu entwickeln und deren Vision einer führenden Institution mit exzellenter Forschung und Lehre zu realisieren.
- (4) Gemäß ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) dient die UzK der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nach-

wuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Ferner bereitet sie auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- (5) Die Universitätsstiftung hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Mittelbeschaffung und unmittelbare, operative Tätigkeit sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke an der UzK.
- (6) Diese Vereinbarung dient der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung der Parteien zur Erreichung ihrer gemeinsamen Aufgaben und Ziele im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre. Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit und die Beiträge, die die Parteien erbringen sollen. Einzelne Projekte werden die Parteien im Lichte dieser Rahmenvereinbarung jeweils durch Einzelvereinbarungen konkretisieren.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der grundsätzlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung der Parteien zur Erreichung ihrer gemeinsamen Aufgaben und Ziele im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre. Über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Einzelnen schließen die Parteien jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Die Partner streben konkrete Projekte der Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre in Studium und Weiterbildung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Internationalisierung von Forschung und Lehre und Wissens- und Technologietransfer an. Die Partner entwickeln und setzen gemeinsame Transferprojekte zur Aus- und Weiterbildung um. Die Vereinbarung weiterer Zwecke zwischen den Parteien ist jederzeit zulässig, sofern sie dem Geiste dieses Kooperationsvertrages entsprechen.
- (3) § 3 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW gestattet der UzK als Universität die Zusammenarbeit mit Dritten in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich beim Wissenstransfer und damit insb. in den Bereichen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Technologietransfers. Die Universitätsstiftung verwirklicht nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung den Stiftungszweck insbesondere dadurch, dass sie der UzK und ihren Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre ideelle und materielle Unterstützung leistet.
- (4) Die Parteien verstehen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag daher als Ausgestaltung und Konkretisierung ihres gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Auftrags. Sie streben

auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung eine langfristige und harmonische Zusammenarbeit im Geiste der in der Präambel beschriebenen Historie und Ziele an.

- (5) Ein darüber hinausgehender gemeinsamer Zweck, den die Parteien gemeinsam zu fördern verpflichtet sind, besteht nicht, so dass UzK und Universitätsstiftung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch diese Vereinbarung errichten. Jede Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien beruht im Einzelfall auf Freiwilligkeit.

§ 2 Bereiche des Zusammenwirkens

- (1) Vor diesem Hintergrund und zur Erreichung dieser Ziele wollen die Parteien ein Innovations- und Gründungszentrum als erstes großes Projekt der gemeinsamen Zusammenarbeit errichten. Hierüber gibt es gesonderte Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- (2) Darüber hinaus kann sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die folgenden Bereiche erstrecken:
 - a) Förderung und Anschubfinanzierung innovativer universitärer Forschungsvorhaben;
 - b) ideelle und materielle Unterstützung von Forschungsprojekten und geeigneten Vorhaben aller universitärer Fachrichtungen (Projektförderung);
 - c) Verbesserung der Infrastruktur für Forschung, Studium und Lehre an der UzK, insbesondere auch zur Sicherstellung aussichtsreicher Berufungen;
 - d) Verstärkung und Verstetigung der Erfolgsprojekte aus den Exzellenzinitiativen des Bundes und der Länder im Gesamtbereich der Universität zu Köln;
 - e) Vergabe von Forschungsaufträgen, deren Ergebnisse zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden;
 - f) Einrichtung von Stiftungsprofessuren allein oder gemeinsam mit Dritten;
 - g) Durchführung und Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen;
 - h) Gewährung von Stipendien an herausragende in- und ausländische Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und -dozenten und -dozentinnen sowie besonders begabte in- und ausländische Studierende;
 - i) Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen für studentische Veranstaltungen (z. B. Exkursionen) an studierende Eltern;
 - j) Unterstützung der Teilnahme von Studierenden an wissenschaftlichen Tagungen, Exkursionen und praxisorientierter Ausbildung;
 - k) Beschaffung von Lehrmaterialien und -medien;
 - l) Initiierung und Finanzierung von genderorientierten Maßnahmen etwa zur Vereinbarkeit von Familie und akademischer Karriere, zum Jobsharing in Führungspositionen oder durch Mentoring-Programme;
 - m) Unterstützung der internationalen Präsenz der Universität zu Köln, grenzüberschreitender oder interkultureller Zusammenarbeit sowie des studentischen Austauschs mit ausländischen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen;
 - n) Kooperationen mit Hochschulen und anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

- o) Förderung des Dialogs sowie Wissens- und Technologietransfers zwischen Theorie und Praxis, etwa durch Finanzierung von Lehraufträgen an Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaft;
 - p) Information der Öffentlichkeit über Anliegen und Fortschritte von Wissenschaft und Forschung und ihre Förderung;
 - q) Förderung der Bereitschaft von Bürgern und Bürgerinnen, Unternehmen, Absolventen (Alumni) und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden;
 - r) Veranstaltung öffentlicher Tagungen, Kongresse, Seminare und sonstiger Veranstaltungen wissenschaftlichen, bildenden oder kulturellen Charakters;
 - s) Ausbau und Pflege der nationalen und internationalen Alumni-Netzwerke;
 - t) Vergabe von Auszeichnungen und Preisen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Wissenschaftskommunikation;
 - u) Beihilfen zur Drucklegung wissenschaftlicher Werke;
 - v) ideelle und materielle Unterstützung von Angehörigen der Universität zu Köln, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, etwa durch Freitische, Übernahme von Fahrtkosten für behinderte Studierende oder andere personenbezogene Unterstützungsmaßnahmen.
- (3) Die Parteien können im Rahmen dieser Kooperation gemeinsam Drittmittel für die Zusammenarbeit in der Forschung einwerben, z.B. durch gemeinsame Antragstellung, durch Teilnahme an Verbundforschungsprojekten oder Teilnahme an Clustern. Die rechtliche Verantwortung für die eingeworbenen und verwendeten Drittmittel obliegt der Partei, dessen Mitglied die Drittmittel eingeworben hat. Haben Mitglieder mehrerer Partner die Drittmittel gemeinsam eingeworben, erfolgt die Entscheidung über die rechtliche Verantwortung spätestens bei Antragstellung.
- (4) Die Partner verständigen sich im Rahmen der Zusammenarbeit auf Regelungen der Zurechnung von Forschungsergebnissen auch hinsichtlich der Behandlung von Altrechten, zur Nutzung von Arbeitsergebnissen und Übertragung von Know-How, zur Nutzung von Rechten, Schutzrechtsanmeldungen, zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen sowie zur Verteidigung von Schutzrechten.
- (5) Art und Umfang der von den Partnern zu übernehmenden Aufgaben orientieren sich am in den Aufgabenplanungen festgestellten Bedarf und insbesondere an:
- a) den jeweils aktuellen Forschungsschwerpunkten,
 - b) den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsvorschriften und
 - c) dem Lehrangebot unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausbildungskapazität.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden sich im Sinne eines partnerschaftlichen Engagements ernsthaft bemühen, den Kooperationszweck zu erreichen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, kooperativ, vertrauensvoll, transparent, effizient und konfliktminimierend nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ihre Zusammenarbeit durchzuführen.
- (3) Die Parteien werden die Interessen der jeweils anderen Partei umfassend berücksichtigen und jedes Verhalten unterlassen, das die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdet.
- (4) Die Parteien informieren sich gegenseitig zeitnah und offen über alle wesentlichen Entwicklungen. Dies gilt insbesondere für alle sich abzeichnenden Störungen der Zusammenarbeit und Abweichungen von vertraglichen Vorgaben, auch aus den Leistungsbereichen Dritter. Dabei sollen Vorschläge zur Überwindung der Störpotenziale vorgestellt werden.
- (5) Die Parteien gewährleisten Datenschutz und Datensicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Kooperation. Die Parteien legen sich auf Verlangen die verfügbaren Daten vor, die erforderlich sind, um ein angemessenes Controlling der nach diesem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind im Einzelfall vertrauliche Daten. Die Parteien sorgen für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Anforderungen.
- (6) Die Universitätsstiftung ist verpflichtet, selbständig die einschlägigen Vorschriften im Bereich der Steuern zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich die Universitätsstiftung über jede Veränderung ihres Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - insbesondere die Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus durch die Finanzverwaltung - die UzK unverzüglich zu informieren. Kommt die Universitätsstiftung dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann die UzK mit sofortiger Wirkung diesen Vertrag kündigen. Die Universitätsstiftung hat etwaige durch die Nichtmitteilung entstandene Schäden der UzK zu erstatten.
- (7) Keiner der Parteien ist ohne schriftliche Bevollmächtigung berechtigt, die andere Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten, für die andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen.
- (8) Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dritten und der Abschluss etwaiger Vereinbarungen mit Dritten bleiben von diesem Vertrag unberührt. Durch diesen Vertrag wird keine Exklusivität begründet.

§ 4 Beiträge und Kostentragung

- (1) Die Parteien erbringen im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich wechselseitig Beiträge. Daneben erbringt die Universitätsstiftung darüberhinausgehende Beiträge in Erfüllung ihres Stiftungszwecks, insbesondere durch Zuwendungen an die UzK in Form von Spenden oder unentgeltlichen Schenkungen.
- (2) Die Parteien gehen grundsätzlich von einer Angemessenheit der erbrachten wechselseitigen Beiträge zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele aus. Diese Beiträge werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Sie werden zwingend unentgeltlich erbracht, soweit das insbesondere haushaltsrechtlich, hochschulrechtlich, steuerrechtlich und beihilfenrechtlich zulässig ist. In anderen Fällen, insbesondere bei Drittmittelprojekten unter anderem mit Industriepartnern, ist ein Ersatz bzw. die Verrechnung der anfallenden Kosten zu regeln unter Berücksichtigung insbesondere der Vorgaben des EU-Beihilferechts.
- (3) Soweit die UzK der Universitätsstiftung außerhalb eines konkreten Kooperationsprojekts Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung stellt oder außerhalb dieser Kooperation Leistungen (z.B. Vermietungen, Überlassung von Sachmitteln/Know-How/Personal) erbringt, erfolgt dies gegen ein angemessenes Entgelt nach Abschluss gesonderter Vereinbarungen. Bestehen für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen Benutzungs- oder Gebührenordnungen, so kommen diese Regelungen zur Anwendung.
- (4) Im Einzelfall können die Parteien schriftlich abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Personelle Kooperation

- (1) Die Parteien erfüllen ihre Aufgaben durch eigenes Personal.
- (2) Soweit zum Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich, wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweils anderen Partei bei Vorliegen der sachlichen und personellen Voraussetzungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Möglichkeit gegeben im Aufgabenbereich der jeweils anderen Partei mitzuwirken. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Parteien unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der jeweils anderen Partei den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit das für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Beschäftigungsstelle bleiben hiervon im Übrigen unberührt.
- (4) Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von UzK und Universitätsstiftung bei der Nutzung der Einrichtungen der jeweils

anderen Partei zur vertraulichen Behandlung der ihnen dort bekannt werdenden Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. UzK und Universitätsstiftung sind berechtigt, den Zugang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Partei von der Vereinbarung spezieller Vertraulichkeitsverpflichtungen abhängig zu machen. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist sicherzustellen.

- (5) Die gemeinsame Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie die Anstellung von wissenschaftlichem Personal mit Mitteln der Stiftung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung.

§ 6 Haftung

Jede Partei trägt die Schäden, die ihr anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, selbst, es sei denn, der Schaden wurde von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der anderen Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7 Deeskalationsverfahren

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten untereinander aus und im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag vor Einschaltung etwaiger Zuwendungsgeber oder Beschreitung des Rechtswegs nachstehendes Deeskalationsverfahren durchzuführen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten im Rahmen dieses Kooperationsvertrags versuchen die Parteien zunächst durch einen Lenkungskreis eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu erzielen. Dieser besteht aus einer von beiden Parteien im Bedarfsfall festzulegenden geraden Anzahl von Personen, höchstens jedoch vier Personen, von denen jede Partei die Hälfte benennt; Personen, die bei beiden Parteien Mitglied eines Organs sind, dürfen nicht benannt werden. Die Gründe der Meinungsverschiedenheiten und die Lösungsvorschläge sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Gelingt es dem Lenkungskreis nicht, binnen zwei Wochen nach dem Auftreten der Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu erzielen, ist die Angelegenheit an das Rektorat der UzK und an den Vorstand der Universitätsstiftung weiterzureichen.
- (4) Wird nach Einbindung des Lenkungskreises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dessen Anrufung oder einer von dem Rektorat und/oder des Vorstands einvernehmlich verlängerten Frist keine einvernehmliche Lösung erzielt, verpflichten sich die Parteien, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Vertretung gegenüber der Universitätsstiftung

Der Rektor/die Rektorin der UzK ist beim Abschluss von Einzelvereinbarungen in Ausformung dieses Kooperationsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

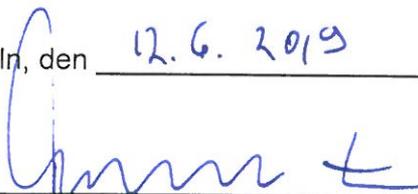
§ 9 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Vertragsänderung, Vertragsaufhebung, Salvatorische Klausel

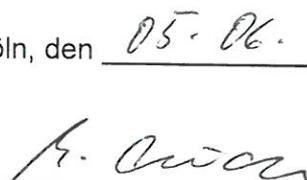
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung und eine etwaige Vertragsaufhebung oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung wegen Fehlens der Form - insbesondere der Schriftform - oder einer anderen Bestimmung unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, die notwendige Form nachzuholen.
- (2) Außer den in dieser Kooperationsvereinbarung festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine Nebenabreden getroffen worden.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Kooperationsvereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

Köln, den 12.6.2019



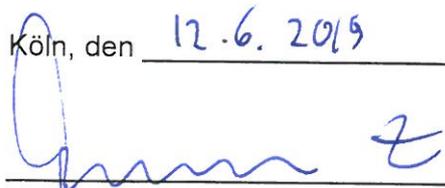
Universität zu Köln,
vertreten durch
Name: Professor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth
Titel: Rektor

Köln, den 05.06.2019



Universität zu Köln
vertreten durch
Name: Dr. Michael Stückradt
Titel: Kanzler

Köln, den 12.6.2019



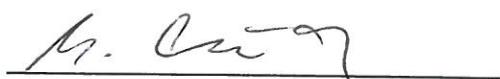
Kölner Universitätsstiftung,
vertreten durch
Name: Professor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth
Titel: Vorsitzender des Vorstandes

Köln, den 25.06.2019



Kölner Universitätsstiftung,
vertreten durch
Name: Dr. Dietrich Gottwald
Titel: stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Köln, den 05.06.2019



Kölner Universitätsstiftung,
vertreten durch
Name: Dr. Michael Stückradt
Titel: Mitglied des Vorstandes

Köln, den 13.6.19



Kölner Universitätsstiftung,
vertreten durch
Name: Dr. Rainer Minz
Titel: Mitglied des Vorstandes